

Die allgemeine Irrtumsdogmatik vor neuen Herausforderungen – der Variantenirrtum im Rahmen der Umweltschutztatbestände

Von Wiss. Mitarbeiter **Christian Matejko**,
Gießen*

I. Einführung

Bindings Feststellung aus dem Jahre 1913, es gebe „kein Gebiet so voll von Streit, größter Unsicherheit und verkannter oder dissimulierter Ungerechtigkeit als gerade die Lehre vom Irrtum bei Delikten“, ¹ hat in den seither vergangenen mehr als 90 Jahren nur wenig an Aktualität eingebüßt. Die Irrtumslehre zählt von jeher zu den wichtigsten Lehren des Strafrechts, weil sich in ihr alle grundlegenden Probleme der Strafrechtsdogmatik spiegeln. Sie stand stets vor der Herausforderung, durch alle Änderungen des Besonderen Teils des Strafrechts hindurch sachgerechte Ergebnisse zu liefern.

Eine solche Herausforderung für die allgemeine Irrtumslehre brachte, bislang offenbar unbemerkt, die Reform des Umweltstrafrechts durch das am 1.7.1980 in Kraft getretene 18. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (18. StRÄndG – 1. UKG). Durch das UKG wurden wichtige umweltrechtliche Regelungen aus dem Bereich des Besonderen Verwaltungsrechts zusammengefasst und in das StGB integriert, welche zuvor in unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Gesetzen wie insbesondere dem WHG, dem AbfG, dem AtG und dem BImSchG als sanktionsbewehrte Verwaltungstatbestände geregelt waren. Diese Tatbestände sind ihrem sachlichen Gehalt nach nunmehr mit dem 29. Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ Bestandteil des StGB.

Es beruht zwar weder auf einer neueren strafrechtlichen Entwicklung noch stellt es eine bislang verborgene Erkenntnis dar, ² dass eine Reihe von Straftatbeständen des StGB Berührungspunkte zu verwaltungsrechtlichen Regelungen aufweisen oder sogar unmittelbar an die verwaltungsrechtliche Bewertung eines Sachverhaltes anknüpfen. ³ Straftatbestände erfassen auf diese Art menschliche Verhaltensweisen in so unterschiedlichen Gebieten wie dem Straßenverkehrs-

Umwelt-, Waffen-, Lebensmittel-, Atom-, Betäubungsmittel- oder Gewerberecht, um nur einige der Rechtsgebiete zu nennen, zu denen das Strafrecht erkennbar in Abhängigkeit steht. Allerdings wurden die Auswirkungen der Anbindung des Strafrechts an das Verwaltungsrecht auf die allgemeine Irrtumslehre bislang keiner eingehenden Untersuchung unterzogen. Soweit man in der wissenschaftlichen Diskussion hinsichtlich der Abhängigkeit des Strafrechts von Verwaltungsnormen von einem „roten Faden“ sprechen kann, ist ein solcher nur hinsichtlich des Terminus der „Verwaltungsakzessorietät“ des Strafrechts zu finden. Der wissenschaftliche Fokus bezieht sich dabei bislang auf spezifische inhaltliche Probleme ganz bestimmter verwaltungsakzessorischer Strafnormen ⁴ oder sehr allgemein auf die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der verwaltungsakzessorischen Straftatbestände. ⁵ Indes bedeutet die Einführung der verwaltungsakzessorischen Strafnormen des 29. Abschnitts eine nicht unerhebliche Herausforderung für die allgemeine Irrtumslehre.

Einer der Gründe dafür liegt in der Tatsache, dass die Straftatbestände des 29. Abschnitts zum überwiegenden Teil sehr ausführlich differenzierend formuliert sind. Der Gesetzgeber gliedert die Tatbestände teilweise infolge des rechtsstaatlichen Präzisierungsgebotes sowie infolge des mitunter zähen parlamentarischen Kampfes um die Fassung der Bestimmungen, teils aber auch infolge eines Hanges zur Perfektionierung in immer mehr Tatbestandsvarianten auf. Insbesondere für die Umweltschutztatbestände kommt entscheidend die Notwendigkeit hinzu, den Erfordernissen der Verwaltungspraxis gerecht zu werden. ⁶ Den Straftatbestand des

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsvergleichung Prof. Dr. *Walter Gropp*, Justus-Liebig-Universität Gießen.

¹ *Binding*, GS 81 (1913), 1 ff. (21).

² Schon 1908 setzte sich *Beling*, Die Methode der Gesetzgebung, insbesondere der Strafgesetzgebung, 1922, Seite 30, damit auseinander.

³ Vgl. aus dem StGB nur beispielsweise § 85 Abs. 1 Nr. 1 (unanfechtbare Feststellung), Nr. 2, § 86 Abs. 1 Nr. 2 (unanfechtbares Vereinigungsverbot), § 95 (amtliche Geheimhaltung), § 106b (Anordnung eines Gesetzgebungsorgans), §§ 109, 109a (Wehrpflicht), § 113 (Diensthandlung), § 132 (öffentliches Amt), § 132a (Amts- und Dienstbezeichnung), § 133 (dienstliche Verwahrung), § 134 (dienstliches Schriftstück), § 164 (Vernachlässigung der Dienstpflicht), § 184a (örtliches Prostitutionsverbot), § 243 Abs. 1 Nr. 7 (Erlaubnispflicht nach dem WaffG), § 264 Abs. 1 Nr. 3 (Rechtsvorschriften über das Subventionsverfahren), § 284 (behördliche Erlaubnis), § 292 Abs. 2 (Schonzeit), § 355 Abs. 1 Nr. 1 a) (Verwaltungsverfahren).

⁴ Unter Vernachlässigung der unübersehbaren Aufsatzliteratur sei hingewiesen auf einen Teil der zahlreichen Monographien, darunter etwa *Bartholme*, Der Schutz des Bodens im Umweltstrafrecht, 1995; *Bergmann*, Zur Strafbewehrung verwaltungsrechtlicher Pflichten im Umweltstrafrecht, dargestellt an § 325 StGB, 1993; *Christiansen*, Grenzen der behördlichen Einleiteerlaubnis und Strafbarkeit nach § 324 StGB, 1996; *Gradl*, Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, 1992; *Ocker*, Das unerlaubte Betreiben von genehmigungsbedürftigen Anlagen und sonstigen Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist, 1995; *Papier*, Gewässerunreinigung, Grenzwertfestsetzung und Strafbarkeit, 1984; *Rademacher*, Die Strafbarkeit wegen Verunreinigung eines Gewässers, 1989; *Ries*, Die Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät durch § 330d Nr. 5 StGB, 2003; *Rogall*, Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich, 1991; *Schmitt-Schönenberg*, Der Fahrlässigkeitsbegriff bei den Umweltdelikten vor dem Hintergrund des Technikrechts – dargestellt an den Straftatbeständen der Gewässerunreinigung und des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen gemäß §§ 324, 326 StGB, 2000; *Witteck*, Der Betreiber im Umweltstrafrecht, 2004.

⁵ Zusammenfassend *Steindorf*, in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Auflage 1997, Vor § 324 Rn. 24 ff.

⁶ Vgl. hinsichtlich § 329 StGB die Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drs. 12/192, S. 25 ff.

§ 326 Abs. 1 StGB beispielsweise erfüllt, wer unter bestimmten weiteren Voraussetzungen unbefugt Abfälle beseitigt,

„die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. für den Menschen krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind,
3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,
 - a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
 - b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden“.

Die differenzierenden Varianten beziehen sich hier im Besonderen auf die Art und die Eigenschaften der Handlungs- oder Angriffsobjekte, grundsätzlich aber auch auf andere Tatumstände wie die Begehungsweise oder die Mittel der Tat. Die Irrtumslehre sieht sich vor die Aufgabe gestellt, trotz der in zahlreiche Varianten differenzierenden Ausgestaltung der Straftatbestände zu schuldangemessenen Ergebnissen zu führen. Denn mit der Vielgestaltigkeit der Tatbestandsvarianten wächst die Möglichkeit des Auftretens einer Fehlvorstellung.

Im Folgenden soll untersucht werden, wie die allgemeine Irrtumslehre auf die neue Herausforderung reagieren kann. In einem ersten Schritt soll zunächst die grundsätzliche rechtliche Beurteilung des Irrtums über Tatbestandsvarianten in ihrem weitgehend unproblematischen Bereich beleuchtet werden (II.), bevor sodann der problematische Bereich einer Lösung zugeführt wird (III.).

II. Der Begriff „Variantenirrtum“ und seine rechtliche Beurteilung

Um die zu untersuchende Fehlvorstellung hinsichtlich einer Tatbestandsvariante mit einer treffenden und knappen Bezeichnung zu belegen, sei sie hier als „Variantenirrtum“ benannt. Ein Variantenirrtum liegt vor, wenn der Täter eine bestimmte Variante eines Tatbestandes verwirklicht, dies aber nicht erkennt, sondern irrig annimmt, sein Verhalten erfülle die Voraussetzungen einer anderen Variante desselben Tatbestandes. Es treffen einander entgegengesetzte Fehlvorstellungen über zwei Tatbestandsmerkmale zusammen – eine negative Fehlvorstellung in Form der Unkenntnis und eine positive Fehlvorstellung in Form der irrigen Annahme.

Insofern naheliegend ist der Variantenirrtum bisher überwiegend als „doppelter Tatumstandsirrtum“ bezeichnet worden.⁷ Ob aber der Irrtum angesichts der Unkenntnis der objektiv gegebenen Variante tatsächlich einen nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB vorsatzausschließenden Irrtum bedeutet, ist gerade die zu klärende Frage.

⁷ Vgl. *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, 4. Auflage 2006, § 12 Rn. 120; *Rudolphi*, in: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 7. Aufl., 37. Lieferung, Stand: Oktober 2002, § 16 Rn. 28d.

Zur strafrechtlichen Behandlung des Variantenirrtums sind bislang verschiedene Lösungsvorschläge entwickelt worden, allesamt jedoch vor der Einführung der verwaltungsakzessorischen Strafnormen des 29. Abschnitts. Es stehen sich insgesamt drei große Lager gegenüber. Die Lager teilen sich in die drei Gruppen der Autoren, welche dem Irrtum entweder generell eine vorsatzausschließende Wirkung zusprechen⁸ oder aber eine solche Wirkung generell ablehnen⁹ und der Mehr-

⁸ So hat *Binding* als Konsequenz seiner Normentheorie, die ihn hinter jeder Alternative eines Straftatbestandes eine eigene Norm und in der Zuwiderhandlung gegen diese ein eigenes, entsprechenden Vorsatz erforderndes Delikt sehen ließ, bei Unkenntnis der objektiv erfüllten Alternative eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Tat ausnahmslos verneint, vgl. *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung Band 2: Schuld und Vorsatz, 1918, S. 931 ff. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt heute *Kuhlen*, obschon mit einer anderen Begründung. Er geht davon aus, dass bei der gebotenen Ernstnahme der Akzessorietät des subjektiven Tatbestandes gegenüber dem objektiven Tatbestand Irrtümer der hier in Rede stehenden Art den Vorsatz nur dann unberührt lassen könnten, wenn alternativ formulierte Tatbestände als Beschreibungen lediglich einer, in sich alternativ strukturierten Handlung aufzufassen wären. Da gegen ein solches Verständnis aber gewichtige vorjuristische und normative Bedenken sprächen, müsse dem Variantenirrtum stets vorsatzausschließende Wirkung beigegeben werden, vgl. *Kuhlen*, Die Unterscheidung von vorsatzausschließendem und nicht vorsatzausschließendem Irrtum, 1987, S. 512 ff. Für einen Ausschluss der Vorsatzstrafe auch *Schroeder*, in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Aufl. 1985, § 16 Rn. 12, bezogen auf § 225 StGB a.F. Umgekehrt für eine durchgehende Irrelevanz des Variantenirrtums noch *Schaefer*, in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Aufl. 1958, § 225 Rn. 2.

⁹ *Bindokat*, *Hillenkamp* und *Noack* sehen den Variantenirrtum als generell unbeachtlich an. *Bindokat*, NJW 1963, 745 ff., begründet dies wie selbstverständlich damit, dass zu Lasten des Täters, der sich im „Alternationsbereich des Verbots“ nicht nur zu seinen Gunsten, sondern zugleich zu seinen Ungunsten irre, das in dem vermeintlich verwirklichten Tatumstand liegende „Reserveunrecht“ zu berücksichtigen sei. *Hillenkamp* und *Noack* behandeln einen Ausschnitt aus dem hier erörterten Problem, nämlich die Verwechslung der Mittel. *Hillenkamp* meint, auf eine Verwechslung von gesetzlich festgelegten Mitteln der Tat müssten die zum error in obiecto entwickelten Grundsätze entsprechende Anwendung auch dann finden, wenn die Verwechslung sich nicht innerhalb derselben Mittelgattung abspiele, sondern verschiedene vom Gesetzgeber als gleich geeignet aufgezählte Werkzeuge betreffe, vgl. *Hillenkamp*, Die Bedeutung von Vorsatzkonkretisierungen bei abweichendem Tatverlauf, 1971, S. 38. Als Beispiel nennt *Hillenkamp* den Fall, dass der Dieb den mitgebrachten „falschen Schlüssel“ in der Dunkelheit mit dem ebenfalls an seinem Schlüsselbund hängenden Dietrich verwechselt und die Tür daher mit einem „anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug“ öffnet. Seine Ausführungen überzeugen indes nicht. Sie stehen zur

zahl solcher Autoren, welche die vorsatzausschließende Wirkung davon abhängig machen, ob die vom Täter angenommene und die tatsächlich erfüllte Variante „qualitativ verschiedenes“ Unrecht verkörpern oder nicht.¹⁰ Es ist den unterschiedlichen Lösungsansätzen gemeinsam, dass sie den Eindruck erwecken, bestimmte Regeln zu suchen und zu entwickeln, die gerade für den Variantenirrtum schlechthin Geltung besitzen. Das Rechtsgefühl scheint zwar in bestimmten Konstellationen zu solchen spezifischen Lösungen zu drängen. Beispielsweise wird niemand einsehen, dass es die Bestrafung wegen vorsätzlicher Tatbegehung nach § 305 Abs. 1 StGB hindern soll, wenn der Täter das zum Ziel seines Sprengstoffanschlages gemachte Bauwerk entgegen seiner sicheren Erwartung nicht ganz, sondern nur teilweise zerstört. Dem Drängen des Rechtsgefühls steht hier aber eine zunächst kaum überwindbar erscheinende Barriere in Gestalt der insofern eindeutigen positivrechtlichen Irrtumsregelung des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB im Wege. Hiernach handelt nicht vorsätzlich, wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Die objektiv erfüllte Tatbestandsalternative ist indes ohne Zweifel ein zum gesetzlichen Tatbestand gehörender Umstand. Ebenso wenig lässt sich bezweifeln, dass der Handelnde diesen Umstand nicht kennt, wenn er von seinem Vorliegen nichts weiß. Die Unkenntnis verwandelt sich nicht dadurch in eine Kenntnis, dass der Handelnde irrig ein im Gesetz alternativ genanntes anderes, wenn auch ähnliches Tatbestandsmerkmal als erfüllt

Begründung der Unerheblichkeit des error in obiecto geradezu in krassem Widerspruch. Gleiches gilt für die Ausführungen Noacks, welcher neben dem von Hillenkamp verwendeten Beispiel weiterhin noch „Erfolgsverwechslungen“ erwähnt und als Beispiel den Fall anführt, dass der Täter die Füße seines Opfers treffen will, diese aber mit den Händen verwechselt, vgl. Noack, Tatverlauf und Vorsatz, 1966, S. 17. Die Parallele mit dem error in obiecto liegt hier indes schon deshalb nicht vor, weil es sich um eine Verwechslung von Tatumständen handelt, die unterschiedlichen Tatbestandsmerkmalen unterfallen. Im Falle des error in persona ist § 16 StGB ja gerade aus dem Grunde nicht einschlägig, dass die Verwechslung sich innerhalb des gleichen Tatbestandsmerkmals abspielt.

¹⁰ Schlüchter, Der Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale im Strafrecht, 1983, S. 104 ff.; Cramer/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 26. Auflage 2001, § 16 Rn. 11; Rudolphi (Fn. 7), § 16 Rn. 28 d; Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1, 26. Auflage 2002, Rn. 1085; Friedrich Christian Schroeder, GA 1979, 321 ff. (325), bejaht die Irrelevanz eines Variantenirrtums im Falle vollständiger Erfassung der Angriffsobjekte oder Angriffsformen in einem Tatbestand. Diese Lehre wurde von Rudolphi, a.a.O., weiterentwickelt und von Roxin (Fn. 7), § 12 Rn. 119, übernommen. Letztlich aber überzeugt auch sie nicht ohne weiteres. Es will nicht einleuchten, warum im Falle der erschöpfenden Erfassung der Angriffsformen oder -objekte das Erfordernis der Tatumsstandsbezogenheit des Vorsatzes verzichtbar sein soll, denn eine Begründung hierfür fehlt bislang.

ansieht. Dass in solchen Fällen der in § 16 Abs. 1 S. 1 StGB festgelegte Ausschluss der Vorsätzlichkeit ausnahmsweise nicht gelten soll, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen, auch nicht nach einer eingehenden Auslegung. Es ist vielmehr eine gesicherte Erkenntnis, dass der Vorsatz nicht tatbestandsbezogen, sondern tatumsstandsbezogen (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) ist.¹¹ Trotz dieser zunächst unüberwindbar erscheinenden Barriere, ist die überwiegende Anzahl der Irrtumsfälle auch und gerade unter Anwendung des § 16 Abs. 1 StGB angemessen zu lösen. Insofern ist für die Anwendung spezifischer, die Rechtsfolgen eines Irrtums gerade über Tatbestandsvarianten eigenständig festlegender Regeln kein Raum.

Aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen seien aber zunächst die Fälle, in denen die Unkenntnis der realisierten Tatbestandsvariante lediglich die Folge einer aberratio ictus ist.

Beispiel: In einem Fall des § 329 Abs. 3 StGB geht der Schuss auf das Tier einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art (§ 329 Abs. 3 Nr. 6 StGB) fehl und beschädigt eine ebenfalls durch das BNatSchG geschützte Pflanze (§ 329 Abs. 3 Nr. 7 StGB).

In Konstellationen wie dieser, die bei allen wahlweise an verschiedenartigen Tatobjekten begehbaren Delikten auftreten können, führt das Fehlgehen der Tat zur Erfüllung einer anderen als der vom Täter ins Auge gefassten Alternative des Tatbestandes. Die rechtliche Bewertung folgt den bekannten Regeln. Wenn schon nach ganz herrschender und zutreffender Ansicht das Abirren der Tathandlung auf ein gleichartiges Tatobjekt die Strafbarkeit wegen der Vorsatztat ausschließt,¹² muss das erst recht gelten, wenn anvisiertes und tatsächlich getroffenes Objekt zu verschiedenen Arten von Angriffsobjekten gehören. Die Vollständigkeit der Erfassung der verschiedenen Tatobjekte in einem Tatbestand vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Im Übrigen ist mit ihm auch die Annahme einer generellen Irrelevanz des Variantenirrtums unvereinbar, wie sie eine der zuvor genannten Ansichten annimmt.

Aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen seien ferner die Fälle, in denen sich die irrtümliche Annahme einer anderen als der tatsächlich zutreffenden Tatbestandsvariante als Folge eines Subsumtionsirrtums erweist.

Beispiel: In einem Fall des § 327 Abs. 2 StGB sieht der Anlagenbetreiber T, der ohne die erforderliche Genehmigung eine tatsächlich nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB betreibt,¹³ dieselbe irrig als Abfallentsorgungsanlage im

¹¹ Vgl. nur Gropp, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2005, § 5 Rn. 63.

¹² Ausführlich zur rechtlichen Bewältigung der aberratio ictus Gropp (Fn. 11), § 13 Rn. 72; sowie ders., Der Zufall als Merkmal der aberratio ictus, in FS Lenckner, 1998, 55 ff.

¹³ Der Kreis der im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen ist durch bestimmte Rechtsverordnungen abschließend festgelegt. Das BImSchG umschreibt den Kreis

Sinne des KrW-/AbfG (§ 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB) an. T weiß, dass in seiner Anlage Abfälle gesammelt, teilweise im Inland verwertet, ganz überwiegend aber ins Ausland verbracht werden.

Ein Variantenirrtum liegt hier nahe und dürfte in der Praxis häufig auftreten. Auf Grund der Rechtsänderung durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993¹⁴ unterliegen von den Abfallentsorgungsanlagen, die früher der abfallrechtlichen Genehmigung bedurften, nunmehr lediglich die Abfalldeponien noch dem Regime des KrW-/AbfG, während alle anderen Anlagen einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht bedürfen und also in ihrer Zulässigkeit nach dem BImSchG zu beurteilen sind.¹⁵ Das ungenehmigte Betreiben von Abfallentsorgungsanlagen richtet sich aus diesem Grund innerhalb der Strafvorschrift des § 327 StGB grundsätzlich nach deren Nr. 1, auch wenn dies dem Wortlaut auf den ersten Blick zuwider läuft. Für die Anwendung der Nr. 3 verbleiben nur die Abfallanlagen in Gestalt von Deponien.¹⁶

In dem genannten Beispiel weiß der Täter, dass er eine Abfallentsorgungsanlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt. Er kennt mit der Tatsache der Verbringung des Abfalls die tatsächlichen Umstände, die einen Anlagentyp ausmachen, welcher nach dem BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV nach dem Immissionsschutzrecht und nicht nach dem KrW-/AbfG genehmigungsbedürftig ist. Die falsche rechtliche Einordnung des Tatobjekts durch den Täter in die Kategorie des § 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist ein die Vorsätzlichkeit der Tat unberührt lassender Subsumtionsirrtum. Dass mit der subsumtionsfehlerhaften Verneinung der verwirklichten Variante die unzutreffende Subsumtion unter eine andere Variante des Tatbestandes verbunden ist, ist für das Ergebnis ohne jede Bedeutung.

Als Zwischenergebnis ergibt sich somit, dass Fehlvorstellungen über Tatbestandsvarianten niemals den Vorsatz ausschließen, sofern sie sich lediglich als Subsumtionsirrtum darstellen. Dagegen ist, auf der Basis der ganz herrschenden Ansicht, die Zurechnung zum Vorsatz des Täters stets ausge-

schlossen, sofern die irrige Annahme einer anderen als der objektiv gegebenen Variante Folge einer aberratio ictus ist.

Die hiernach verbleibenden Konstellationen der Fehlvorstellungen über Tatbestandsvarianten können ganz unterschiedlich beschaffen sein. Es kommt insofern auf die Fassung des jeweiligen Tatbestandes an. Die überwiegende Anzahl der Fallkonstellationen lässt sich aber gleichwohl unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB angemessen lösen, ohne dass es spezifischer Regeln bedürfte.

Kein Zweifel besteht an der vorsätzlichen Verwirklichung der objektiv gegebenen Tatbestandsvariante, an die der Täter nicht gedacht hatte, wenn sie in quantitativer Hinsicht als ein Weniger in dem Mehr der vom Täter gewollten Variante enthalten ist.

Beispiel: Nach § 327 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird bestraft, wer unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine kern-technische Anlage „ganz oder teilweise abbaut“.

Rein formal unter den Anforderungen des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB betrachtet, schließen die Alternativen einander hinsichtlich des Vorsatzes aus, denn der Täter, der eine bestimmte Anlage komplett abzubauen glaubt, kennt, wenn tatsächlich nur ein teilweiser Abbau erreicht wurde, den Tatumstand „teilweise abbauen“ bei der Tatbegehung nicht. Im Hinblick auf den vertypen Unrechtsgehalt stehen die Alternativen jedoch in einem quantitativen Plus-Minus-Verhältnis, weil in der vollständigen Beeinträchtigung die teilweise Beeinträchtigung als ein Weniger zwingend enthalten ist. Dem gemäß wird von dem auf die vollständige Beeinträchtigung gerichteten Vorsatz die dahinter zurück bleibende teilweise Beeinträchtigung mit umfasst. Das Auseinanderfallen von Vorsatz und Wirklichkeit schadet nicht, denn der Täter kennt den relevanten Tatumstand. Der Variantenirrtum ist also unbeachtlich.

Dies gilt im umgekehrten Fall, wenn also der Täter die teilweise Beeinträchtigung erreichen wollte, tatsächlich aber eine Totalvernichtung eintritt, nicht ohne Weiteres. Hier liegt vielmehr die Beachtlichkeit des Irrtums auf den ersten Blick nahe. Damit wird fraglich, ob der Variantenirrtum auch in dem umgekehrten Fall unbeachtlich ist. Im Ergebnis ist diese Frage zu bejahen. Zwar ist in dem verwirklichten Mehr der Vorsatz hinsichtlich des anvisierten Weniger nicht schon per se mit enthalten. Die Unbeachtlichkeit ergibt sich aber aus einem anderen Grund. Im Falle der quantitativen Unrechtsabstufung des Tatbestands durch beide Alternativen erfasst das Gesetz das strafbare Verhalten vollständig. Es liegt insofern eine erschöpfende Kasuistik einer bestimmten Gattung von Angriffsobjekten oder Angriffsformen vor.¹⁷ Wenn das Gesetz bei Strafe verbietet, dass jemand eine bestimmte Anlage „ganz oder teilweise abbaut“ oder eine Sache „ganz oder teilweise“ zerstört,¹⁸ dann bringt es zum Ausdruck, dass alle

dieser Anlagen zunächst allgemein in § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG verweist sodann auf die 4. BImSchV, in welcher die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, aufgelistet sind. Ob eine genehmigungsbedürftige Anlage vorliegt, richtet sich ausschließlich danach, ob die betreffende Anlagenart in diese Verordnung (oder in der Anlage zu dieser Verordnung) aufgenommen wurde.

¹⁴ BGBl. I, S. 466.

¹⁵ Durch § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG klargestellt.

¹⁶ Um der Gefahr von Fehlvorstellungen vorzubeugen, sollte die verwaltungsakzessorische Strafvorschrift dringend an die geltende verwaltungsrechtliche Regelungslage angepasst werden. Ohnehin kennt das KrW-/AbfG den Begriff „Abfallentsorgungsanlage“ nicht, so dass der Wortlaut des § 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB verfehlt ist. Das KrW-/AbfG nennt in seinen maßgeblichen §§ 27 ff. zutreffend „Abfallbeseitigungsanlagen“.

¹⁷ Vgl. Rudolphi (Fn. 7), § 16 Rn. 28d unter Bezugnahme auf Friedrich Christian Schroeder, GA 1979, 321 ff.

¹⁸ Vgl. den Wortlaut des § 306 Abs. 1 StGB „durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört“ oder § 329 Abs. 3 Nr. 6 StGB „ganz oder teilweise zerstört“.

bestimmten von einer teilweisen bis zu einer vollständigen Beeinträchtigung reichenden Einwirkungen vom Tatbestand erfasst werden sollen. Der Gesetzgeber hätte ohne sachliche Abweichung anstelle der Aufteilung auf zwei Alternativen auch formulieren können, dass bestraft wird, „wer eine Anlage jedenfalls teilweise abbaut“ oder „eine Sache jedenfalls teilweise zerstört“. Es gibt dazwischen nicht etwa einen bestimmten Bereich, der straflos bleiben sollte. Das tatbestandlich umschriebene Unrecht verwirklicht auch der Täter vorsätzlich, der mit einer nur teilweisen Beeinträchtigung rechnet, aber eine vollständige Beeinträchtigung verursacht. Dass ein geringerer als der tatsächliche bewirkte Einwirkungsgrad gewollt war, kann und sollte bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, den Vorsatz berührt dies aber nicht.

Entsprechendes gilt für Fehlvorstellungen über solche Tatbestandsvarianten, die ein abgestuftes Unrechtsmaß hinsichtlich der Qualität des jeweiligen Eingriffs umschreiben.

Beispiele: Nach § 303 StGB wird bestraft, wer eine fremde Sache „beschädigt oder zerstört“. § 315c erfordert das Führen eines Fahrzeuges und die Gefährdung von „Leib oder Leben eines anderen Menschen“.

Die Beschädigung ist als weniger intensive Beeinträchtigung in der Zerstörung einer Sache ebenso enthalten wie die Leibesgefährdung in der Lebensgefährdung. Der auf die schwerere Alternative bezogene Vorsatz schließt denjenigen der Erfüllung der weniger schweren Alternative ein. Der Variantenirrtum ist daher auch in diesem Bereich unbeachtlich.

Das gleiche gilt aber nicht ausnahmslos auch für den umgekehrten Fall. Hinsichtlich „Leib oder Leben eines anderen Menschen“ kann nicht von einer kasuistischen Aufschlüsselung einer übergreifenden und damit als Einheit umschreibbaren Gutsbeeinträchtigung¹⁹ ausgegangen werden. Es stehen mit der körperlichen Unversehrtheit und dem menschlichen Leben zwei ganz eigenständige Rechtsgüter in Rede, deren Schutz mit den §§ 223 ff. StGB einerseits und den §§ 211 ff. StGB andererseits auch jeweils eigenständige Tatbestände zugeordnet sind, welche der Gesetzgeber zu Recht räumlich getrennt in unterschiedliche Abschnitte in das StGB geordnet hat. Es kann daher in diesem Bereich nicht von einer im Gesetz nicht genannten, aber vom Gesetzgeber gemeinten Gattung von Angriffsobjekten gesprochen werden. Der Variantenirrtum ist in diesem Bereich beachtlich.

Ohne Weiteres unbeachtlich ist aber schließlich der Irrtum über tatbestandliche Varianten, die einen hinzugefügten oder vorangestellten Oberbegriff exemplifizieren. Die jeweils enger als der Oberbegriff gefassten Tatbestandsvarianten haben einen lediglich verdeutlichenden Beispielscharakter. Sie bezeichnen praxisrelevante und daher allgemein weitgehend bekannte Spezialfälle der das tatbestandliche Unrecht in genereller Form maßgeblich umschreibenden Variante. Dies wird in den folgenden Beispielen deutlich.

Beispiele: Den Tatbestand des § 328 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt der Täter, der unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Kernbrennstoffe „aufbewahrt, befördert, bearbeitet oder sonst verwendet“. Nach § 324 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Gewässer „verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert“. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 325 Abs. 1 StGB ist es u.a. erforderlich, dass jemand beim Betrieb „einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine“ bestimmte Veränderungen der Luft verursacht.

Es ist unerheblich, ob die Verknüpfung der engeren Variante mit dem Oberbegriff mittels der Worte „oder andere“ erfolgt oder mittels einer Voranstellung des umfassenden Begriffs, dem durch das Adverb „insbesondere“ eingeleitete Beispiele hinzugefügt sind. Zwar liegt bei der zweitgenannten Möglichkeit der Satzbildung die logische Subordination und damit die Spezialität der engeren Variante auf der Hand. Der sachliche Gehalt ist aber jeweils der gleiche, denn der unter dem Gesichtspunkt des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB hervorgerufene Eindruck logischer Exklusivität ist lediglich sprachlich bedingt. Es kommt bei beiden Möglichkeiten darauf an, dass der Täter das Vorliegen der unrechtskonstituierenden, beispielsunabhängigen tatsächlichen Voraussetzungen des umfassenden Oberbegriffs erkannt hat. Es kann sich dabei sowohl um Merkmale handeln, welche nur dem die Gattung bezeichnenden Oberbegriff unterfallen als auch um Merkmale, welche auch den engeren Varianten zu subsumieren sind. In beiden Fällen kennt der Täter die die verschiedenen Varianten untereinander verbindenden unrechtskonstituierenden tatsächlichen Merkmale, scil. die Gattungsmerkmale. Aus diesem Grunde ist es auch unerheblich, ob der Täter anstelle der objektiv gegebenen spezielleren Variante die umfassendere Variante zu verwirklichen glaubt, ob er umgekehrt statt der allgemeineren eine spezielle Variante als erfüllt ansieht oder ob er zwei der Spezialfälle untereinander verwechselt. Auch in den beiden letztgenannten Konstellationen ist die Kenntnis der Voraussetzungen des umfassenderen Begriffs vorhanden, da sie in der vom Täter vorgestellten speziellen Ausprägung derselben notwendigerweise mitvorhanden sind. Auch hier ist der Variantenirrtum unbeachtlich.

III. Der verbleibende Problembereich

Diese Grundsätze aber finden im Rahmen der verwaltungsakzessorischen Straftatbestände an bestimmten Punkten ihre Grenze, weil hier nicht länger die eben beschriebenen Verhältnisse zu finden sind, die jeweils besonders strukturierte Gruppen von Tatbestandsvarianten betreffen.

Wie oben erwähnt, sind die verwaltungsakzessorischen Tatbestände des 29. Abschnitts des StGB mit zahlreichen Tatbestandsvarianten versehen. Hintergrund ist die Tatsache, dass das Umweltstrafrecht an ganz unterschiedliche verwaltungsrechtliche Regelungssituationen anknüpfen musste, um die so erfassten Verhaltensregelungen als tatbestandlich vertypes Unrecht zu erfassen und zu harmonisieren. Das Wasserrecht beispielsweise ist durch das WHG und die Wassergesetze der Länder sowie die dazu ergangene Rechtsprechung, der Schutz der Luft insbesondere durch das BImSchG

¹⁹ Im Sinne von zuvor „jedenfalls teilweise abbauen“, „jedenfalls teilweise zerstören“.

und die TA-Luft geprägt, während die verwaltungsrechtliche Regelung des Bodenschutzes durch das BBodSchG, die Bodenschutzverordnung, die Altlastenverordnung und die Bodenschutzgesetze der Länder erfolgt. Die unterschiedliche rechtliche Regelung des verwaltungsrechtlichen Umgangs mit den verschiedenen Umweltmedien und die Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts sind daher der sachliche Grund für die Ausgestaltung der Strafnormen mit zahlreichen Tatbestandsvarianten. Die allgemeinen Grundsätze sind hier nicht mehr anwendbar. Das wird insbesondere an dem schon zuvor genannten Beispiel des § 326 Abs. 1 StGB deutlich. Der Täter, der unbefugt Abfälle beseitigt, welche objektiv krebs erzeugend im Sinne des § 326 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind, die er aber irrig für lediglich selbstentzündlich im Sinne der § 326 Abs. 1 Nr. 3 StGB hält, kann nicht ohne Weiteres wegen vorsätzlicher Tatbegehung nach § 326 StGB bestraft werden, denn es ist keine der eben genannten Fallgruppen einschlägig. Weder drücken die Tatbestandsvarianten quantitative oder qualitative Unrechtsabstufungen aus, noch findet sich eine generalisierende Auffangklausel, auch liegt nicht etwa ein Subsumtionsirrtum vor. Der Täter, der von der Gefährlichkeit eines Abfallstoffes weiß, wertet nicht rechtlich falsch, wenn er den als gefährlich erkannten Stoff irrig für selbstentzündlich hält, während er tatsächlich krebs erzeugend ist. Vielmehr irrt der Täter über die tatsächliche Wirkungsweise des Stoffes. Die unterschiedliche Wirkungsweise aber ist ein im gesetzlichen Tatbestand genannter Umstand, so dass § 16 Abs. 1 S. 1 StGB Beachtung fordert.

Somit müssen hier die Fragen beantwortet werden, *ob* und *wenn*, *wie* dem Einwand, § 16 Abs. 1 S. 1 StGB stehe der Annahme der Vorsatzunschädlichkeit eines Irrtums über Tatbestandsvarianten zwingend entgegen, der Boden entzogen werden kann. Eine plausible und dogmatisch fundierte Erklärung hierfür steht bislang aus.²⁰ Der Einwand der Beachtlichkeit des Irrtums kann jedenfalls insbesondere nicht mit dem Verweis auf eine irgendwie geartete „qualitative Vergleichbarkeit“²¹ übergangen werden und sicher auch nicht

mit dem lediglich resignierenden Hinweis auf die Tatsache, dass „eine zutreffende Vorstellung (...) ohnehin nur bei einem Fachmann vorausgesetzt werden“²² kann. Was soll unter dem vagen Begriff der „qualitativen Vergleichbarkeit“ zu verstehen sein? Auf *welche* Qualitäten kommt es an? Warum soll für die Vorsatzhaftung die irrige Vorstellung einer der verwirklichten Alternative vergleichbaren Alternative genügen?

Die Unkenntnis der die objektiv gegebene Tatbestandsvariante erfüllenden Umstände führt solange nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB unausweichlich zum Ausschluss der Vorsatzhaftung, wie die die verschiedenen tatbestandlichen Varianten konstituierenden Begriffe als getrennte und dementsprechend gesonderter Kenntnis bedürftige Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes angesehen werden. Es fragt sich indes, ob eine solche Sicht die immer gebotene, weil allein mögliche ist. Sie wäre es nicht, wenn und soweit sich die alternative Verknüpfung von Bestandteilen der gesetzlichen Verhaltensumschreibung als *ein* Tatumstand im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB auffassen ließe. Hinsichtlich des als Beispiele genannten § 326 StGB würde dieser *eine* Tatumstand dann alle in den jeweiligen Nummern genannten Umstände erfassen. Ein Variantenirrtum wäre somit unbeachtlich.

Die Deutung von alternativen Formulierungen in Straftatbeständen als Beschreibung jeweils eines einheitlichen, die in Rede stehenden Varianten zu einer Einheit verbindenden Tatbestandsmerkmals kann nur dann Platz greifen, wenn und soweit sie dem Willen des Gesetzes nicht widerspricht. Es muss davon ausgegangen werden können, dass es dem Gesetz nicht nur in objektiver Hinsicht, sondern auch unter dem Blickwinkel der Zurechenbarkeit zum Vorsatz gleichgültig ist, ob der Täter den Tatbestand auf die eine oder die andere beschriebene Weise verwirklicht hat.²³ Wenn und sofern nach

tatsächlich verwirklichte Tatbestandsalternative qualitativ vergleichbar sind“. Beachtlich aber soll der Irrtum sein, wenn der Täter von einem für Menschen gefährlichen Abfall im Sinne der Nr. 1 fälschlich glaubt, dieser sei lediglich umweltgefährdend im Sinne der Nr. 4. Offenbar wird also davon ausgegangen, dass es trotz der in der Einheitlichkeit der Strafdrohung zum Ausdruck kommenden gesetzlichen Gleichbewertung aller tatbestandlichen Alternativen mehr oder weniger bedeutsame Qualitätsunterschiede zwischen ihnen gibt.

²² So *Schittenhelm*, GA 1983, 310 ff. (313).

²³ Dass eine derartige gesetzgeberische Einstellung hinter einer alternativen Merkmalsverknüpfung stehen kann, hat schon das Reichsgericht in der Entscheidung RGSt 35, 285 konstatiert. Mit Bezug auf die in § 308 StGB a.F. angeführten Brandstiftungsobjekte wird betont, dass der Begriff des vorsätzlichen Verbrechens die spezielle Kenntnis der verwirklichten Deliktsmerkmale erfordere, „sofern nicht das Gesetz selber mit Sicherheit erkennen lässt, dass es eine solche Kenntnis nicht verlange.“ Insofern stellt RGSt 35, 285 (286 f.), darauf ab, ob „der Zusammenhang oder die Ausdrucksweise des Gesetzes es unzweifelhaft (macht), dass mehrere Objekte des Verbrechens oder mehrere Mittel der Ausführung als vollkommen gleichwertig, auch hinsichtlich des Vorsatzes des Täters, haben hingestellt werden sollen“.

²⁰ Die Literatur begegnet der Problematik zuweilen mit ungewohnt undifferenzierten Ausführungen. *Stree/Heine*, in: Schönke/Schröder (Fn. 10), § 291 Rn. 35 etwa halten einen Irrtum über die in § 291 StGB alternativ aufgeführten Schwächesituationen des Bewucherten dann für unbeachtlich, „wenn das Vorgestellte sich nur unwesentlich vom Tatsächlichen unterscheidet“, was der Fall sei, wenn der Täter von mangelndem Urteilsvermögen des in Wahrheit unerfahrenen Opfers ausgehe. *Wessels/Hettinger* (Fn. 10), Rn. 1085 stellen hinsichtlich der Beachtlichkeit des Variantenirrtums darauf ab, ob eine „qualitative Unwertdifferenz von tatbestandlicher Relevanz“ besteht. Nach einer „qualitativen Unwertdifferenz“ fragt auch *Lackner/Kühl*, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 24. Auflage 2001, § 326 Rn. 10. Allerdings wird jeweils nicht ausgeführt, was unter dem Begriff zu verstehen sein soll.

²¹ So aber *Lenckner/Heine*, in: Schönke/Schröder, (Fn. 10), § 326 Rn. 14. Sie halten einen Irrtum innerhalb der jeweiligen Nummern des § 326 StGB dann für unbeachtlich, „wenn die vom Täter fälschlich angenommene und die von ihm

dem Gesetz die alternativen Möglichkeiten einer Tatbestandsverwirklichung im Hinblick auf das erforderliche Vorsatzwissen als austauschbar gelten sollen, liegt in der Konsequenz dieses gesetzgeberischen Willens das Recht und hinsichtlich der Irrtumsfragen die Notwendigkeit, die alternativ verknüpften Elemente als *einen* einheitlichen zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Umstand zu begreifen. Ob der Alternativität einer strafrechtlichen Handlungsbeschreibung ein solcher Sinn zukommt, ist in der folgenden Untersuchung zu ermitteln. Die Darstellung ist im vorliegenden Rahmen zwar auf die §§ 326, 327 StGB beschränkt. Die Ergebnisse und insbesondere ihre Begründung sind aber verallgemeinerungsfähig.

Die entscheidende Erkenntnis für den hier interessierenden Bereich liefert nun gerade die *Verwaltungsakzessorietät* der in Rede stehenden Strafnormen, die in vielen anderen Fällen eher Probleme schafft, als sie zu lösen.²⁴ Die einzelnen Varianten des § 326 StGB weisen nämlich deshalb alle die selben unrechtsrelevanten Merkmale (die Gattungsmerkmale) auf, weil sie jeweils den selben ursprünglichen verwaltungsrechtlichen Vorgaben entnommen sind. Dies ist der Grund dafür, dass nicht nur ein spezifischer Irrtum *innerhalb* der Nummern 1 bis 4 des § 326 StGB unbeachtlich ist, sondern auch ein Irrtum *zwischen* den verschiedenen Nummern den Vorsatz unberührt lässt. Tatsächlich handelt es sich bei der alternativen Verknüpfung der Bestandteile der gesetzlichen Verhaltensumschreibung um *einen* Tatumstand im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB.

Die dafür entscheidende Begründung ist Folgende: Mit § 326 Abs. 1 StGB nimmt das verwaltungsakzessorische Strafgesetz die zentralen Aufgaben des Abfallbeseitigungsrechts in eine Strafbestimmung auf, welche sich aus § 10 KrW-/AbfG ergeben. § 10 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 bis 6 KrW-/AbfG listet auf, welche Beeinträchtigungen bei dem Umgang mit Abfall insbesondere vermieden werden müssen. Danach sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, und zwar insbesondere dadurch, dass 1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt, 2. Tiere und Pflanzen gefährdet oder 3. Gewässer und Boden schädlich beeinflusst werden. Diese verwaltungsrechtlichen Vorgaben hat das Strafgesetz in einem einheitlichen Straftatbestand akzessorisch umgesetzt. Aus dem weit gefassten Abfallbereich will die auf den verwaltungsrechtlichen Vorgaben basierende Bestimmung des § 326 StGB möglichst alle tatsächlich gefährlichen Fälle unzulässiger Abfallbeseitigung im Sinne des § 10 Abs. 4 S. 2 KrW-/AbfG erfassen, wobei der Gesetzgeber davon ausgeht, erschöpfend alle Arten von Abfall erfasst zu haben, die insbesondere für den Menschen gefährlich werden können.²⁵ Die im Gesetz genannten Kriterien der Art, Beschaffenheit und Wirkungsweise haben somit keinerlei einschränkende Wirkung, sondern sind nur eine verdeutlichende Aufzählung möglicher Schädlichkeitsursachen und damit eine Umschreibung der

sich aus dem Stoff insgesamt ergebenden Geeignetheit zur Schädlichkeit. Die Vorgaben des § 10 Abs. 4 S. 2 KrW-/AbfG wurden in ihrer Gesamtheit in das Strafgesetz übernommen. Es handelt sich daher bei den im Gesetz genannten Varianten nicht um jeweils getrennte und dementsprechend auch gesonderter Kenntnis bedürfender Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, vielmehr liegt nur *ein* Tatumstand vor. Ein Variantenirrtum im Rahmen dieser verwaltungsakzessorischen Vorschrift lässt daher den Vorsatz unberührt.

Anders ist die Rechtslage hinsichtlich § 327 Abs. 2 StGB zu beurteilen. Nach § 327 Abs. 2 StGB wird bestraft, wer unter bestimmten weiteren Voraussetzungen

„1. eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist, 2. eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder 3. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ betreibt.

Es fällt zwar schwer, für § 327 StGB einen praxisnahen Sachverhalt zu bilden, in welchem sich der Variantenirrtum nicht als Folge eines, wie gesehen, unbeachtlichen Subsumtionsirrtums darstellt. Denn der Täter, der eine bestimmte Anlage betreibt, kennt ja regelmäßig die maßgeblichen Tatsachen. Dass er diesen Tatsachen eine andere rechtliche Bedeutung beimisst, er das Müllentsorgungsunternehmen etwa irrig für eine Abfallentsorgungsanlage hält, während es tatsächlich – weil keine Deponie – eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage ist, muss für die Frage des Vorsatzes irrelevant sein. Im Rahmen des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB kommt es nur auf die Kenntnis der tatsächlichen Umstände an, nicht auf eine zutreffende rechtliche Bewertung. Ein Variantenirrtum, der nicht Subsumtionsirrtum ist, liegt aber in folgendem Beispiel vor.

Beispiel: Anlagenbetreiber T weiß nicht, dass in seiner ungenehmigten Anlage Abfälle nicht nur gelagert, sondern auch ins Ausland verbracht werden. Er geht daher davon aus, dass er eine ungenehmigte Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB betreibt, während er tatsächlich den Tatbestand des § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllt.

Wäre der Variantenirrtum unbeachtlich, so wäre der Täter in dem Beispiel wegen vorsätzlicher Tatbegehung strafbar. Ist der Irrtum beachtlich, so kommt lediglich eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tatbegehung in Betracht. Das daneben bestehende Handlungsunrecht kann mangels Versuchsstrafbarkeit nicht berücksichtigt werden.

Im Ergebnis ist der Variantenirrtum im Rahmen des § 327 Abs. 2 StGB allerdings beachtlich. Die unterschiedlichen Tatbestandsvarianten können nicht als *ein* Tatumstand im Sinne des § 16 StGB aufgefasst werden, weil die alternativen Tatbestandselemente nicht auf der selben verwaltungsrechtlichen Regelungslage basieren. Vielmehr stehen in der Straf-

²⁴ Vgl. umfassend demnächst *Matejko*, Der Irrtum über Verwaltungsnormen im Rahmen der Verwaltungsakzessorietät, Diss., Gießen.

²⁵ BT-Drs. 12/192, S. 20.

norm des § 327 Abs. 2 StGB ein immissionsschutzrechtlicher Tatbestand, ein wasserrechtlicher Tatbestand und ein abfallrechtlicher Tatbestand unabhängig nebeneinander, wenn auch unter dem einheitlichen Dach des § 327 Abs. 2 StGB räumlich zusammengefasst. Das Strafgesetz übernimmt mit § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB inhaltlich die verwaltungsrechtlichen Vorgaben des § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, während § 327 Abs. 2 Nr. 2 StGB seine verwaltungsrechtlichen Vorläufer in den §§ 19 ff. WHG findet. § 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB schließlich überträgt die verwaltungsrechtlichen Vorgaben des § 16 AbfG a.F. bzw. § 27 KrW-/AbfG in das Strafgesetzbuch. BImSchG, WHG und KrW-/AbfG aber sind verwaltungsrechtliche Gesetze mit jeweils unterschiedlicher und eigenständiger Schutzrichtung.²⁶ Die alternative Verknüpfung von Bestandteilen der gesetzlichen Verhaltensumschreibung in einem Straftatbestand kann hier also nicht als *ein* Tatumstand im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB aufgefasst werden, denn sie entspricht dem Willen des Gesetzes nicht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es dem Gesetzgeber unter dem Blickwinkel der Zurechenbarkeit zum Vorsatz gleichgültig ist, ob der Täter den Tatbestand auf die eine oder die andere beschriebene Weise verwirklicht, wenn ganz unterschiedliche verwaltungsrechtliche Vorgaben, basierend auf Gesetzen mit jeweils unterschiedlicher Schutzrichtung, umgesetzt wurden. Der Variantenirrtum unter den Nummern 1 bis 3 des § 327 Abs. 2 StGB ist nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB beachtlich. Im Gegensatz dazu ist der Variantenirrtum unbeachtlich, sofern er sich innerhalb des Rahmens der jeweiligen Nummern bewegt.

IV. Zusammenfassung

Als Ergebnis hinsichtlich des Variantenirrtums im Rahmen verwaltungsakzessorischer Normen ist festzuhalten, dass ein solcher Irrtum den Vorsatz nur dann unberührt lässt, wenn nach dem Willen des Gesetzgebers die alternativen Möglichkeiten einer Tatbestandsverwirklichung im Hinblick auf das erforderliche Vorsatzwissen als austauschbar gelten sollen. Sind sie austauschbar, ist die alternative Verknüpfung von Bestandteilen der gesetzlichen Verhaltensumschreibung als *ein* Tatumstand im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB aufzufassen. Dies ist stets der Fall, sofern eine der genannten Fallgruppen von besonders strukturierten Tatbestandsvarianten einschlägig ist, wenn also die unterschiedlichen Varianten entweder quantitative oder aber qualitative Unrechtsabstufungen ausdrücken oder wenn der Tatbestand eine generalisierende Auffangklausel beinhaltet. Ist keine dieser Fallgruppen einschlägig, so ist ein dahingehender Wille des Gesetz-

gebers nur insofern festzustellen, als die alternativen Tatbestandselemente auf ein und der selben ursprünglichen verwaltungsrechtlichen Regelungslage basieren. Die Verwaltungsakzessorietät ist hier endlich einmal nicht (nur) der Ursprung des Problems, sondern dessen Lösung.

Dieser Ansatz lässt sich über den Bereich der besonderen verwaltungsakzessorischen Normen hinaus für die Irrtumslehre verallgemeinern und liefert so bislang ausstehende Begründungen. Die rechtliche Behandlung des Variantenirrtums kann nicht eigenen Regeln folgen, sondern muss sich stets an § 16 Abs. 1 StGB orientieren. Die von § 16 Abs. 1 StGB vorgegebene Grenze der subjektiven Zurechnung ist nur in den Fällen gewahrt, in denen die betreffenden Tatbestandsvarianten in ihrer alternativen Verbindung *ein* einheitliches Merkmal bilden. In diesem Fall wird das sich in dem Variantenirrtum niederschlagende Auseinanderfallen von Vorstellung und Wirklichkeit nicht aufgehoben, sondern in den Rahmen eines einheitlichen Tatbestandsmerkmals verlagert. Der Täter muss, um trotz der Fehlvorstellung vorsätzlich zu handeln, jedenfalls eines der genannten Tatbestandsmerkmale positiv annehmen. Die nähere Bestimmung, ob ein solchermaßen einheitliches Merkmal gegeben ist, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob nach dem Gesetz die betroffenen Alternativen sowohl in objektiver Hinsicht als auch unter dem Blickwinkel der Zurechenbarkeit zum Vorsatz untereinander austauschbar sind. Im Rahmen der verwaltungsakzessorischen Tatbestände ist diese Frage zu bejahen, sofern die Tatbestandsvarianten dem selben Verwaltungsgesetz entnommen sind. Handelt es sich nicht um ein verwaltungsakzessorisches Gesetz, so ist ein Blick auf die hinter dem Strafgesetz stehende allgemeine Norm erforderlich, denn letztlich ist jede Strafnorm akzessorisch. Entstammen die Tatbestandsvarianten jeweils der selben allgemeinen, übergesetzlichen Norm, so ist eine Fehlvorstellung unbeachtlich, denn es lässt sich aus den tatbestandlichen Varianten *ein* einheitliches Tatbestandsmerkmal bilden.

Es zeigt sich somit, dass sich die allgemeine Irrtumsdogmatik gerade an den neuen Herausforderungen weiterentwickeln kann.

²⁶ Vgl. insofern die jeweiligen Zweckbestimmungen der Verwaltungsgesetze. Zwar vereint sie als übergeordneter Schutzzweck freilich der Umweltschutz. Die jeweilige Schutzrichtung aber differiert. Das KrW-/AbfG dient insofern der Förderung der Kreislaufwirtschaft (vgl. § 1 KrW-/AbfG), während das BImSchG nach seinem § 1 dem Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Emissionen und Immissionen dient und das WHG die Gewässer als Bestandteil des natürlichen Lebensraumes schützt (§ 1a Abs. 1 S. 1 WHG).